

AZ: 44-Wi/H

Drucksache Nr.: 0306/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	05.05.2009	N	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	12.05.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg/
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Änderung der "Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland"

A n t r a g:

Den Änderungen der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ wird zugestimmt.

Den entsprechend geänderten Richtlinien wird in der vorliegenden Form (siehe Anlage 1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

44.000,00 €jährlich
(Ansatz steht 2009/2010 gemäß § 2 Abs. 4 des bis zum 31.12.2010 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e.V. in Produktkontonummer 362014401.5318020 zur Verfügung)

Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.10.2000 wurden die „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ in ihrer derzeit gültigen Fassung verabschiedet. Die Bewirtschaftung der von der Stadt Neumünster hierfür bereitgestellten Mittel in Höhe von €44.000,00 pro Jahr ist gemäß § 2 Abs. 4 des bis zum 31.12.2010 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien dem Jugendverband Neumünster e. V. treuhänderisch übertragen worden.

Mit Schreiben vom 27.02.09 beantragt der Jugendverband Neumünster e. V. eine Änderung der gültigen Richtlinien (Anlage 3). Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

1. Es erfolgt eine Anhebung des unter Punkt 1. der gültigen Richtlinien festgelegten Zuschusses, welchen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Antrag in Höhe von €3,07 pro Tag pro Teilnehmer/-in für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland erhalten, auf €4,00 pro Tag pro Teilnehmer/-in .

Richtlinien in der Fassung vom 11.10.2000:	Neufassung der Richtlinien gemäß vorliegendem Entwurf:
1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland einen Zuschuss in Höhe von 3,07 € pro Teilnehmer/in. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.	1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In und Ausland einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Teilnehmer/in. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.

Begründung: Seit der ersten Verabschiedung der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ hat es keine Erhöhung des Fördersatzes pro Tag und Teilnehmer/-in gegeben. Die Erhöhung des Fördersatzes ist eine Anpassung an das allgemein gestiegene Preisniveau und soll den Trägern der Kinder- und Jugendfreizeiten überdies ermöglichen, mehr Kinder und Jugendliche als Teilnehmer/-innen für die Teilnahme an ihren Kinder- und Jugendfreizeiten zu gewinnen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Fördersätze kann aus den gemäß § 2 Abs. 4 des bis zum 31.12.2010 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von €44.000,00 pro Jahr gedeckt werden.

2. Es erfolgt eine Anhebung des unter Punkt 3. der gültigen Richtlinien festgelegten Zuschusses, welcher vorsieht, dass je angefangene 7 Gruppenmitgliedern 1 Mitarbeiter/-in in der außerschulischen Jugendbildung oder eine ausgebildete Fachkraft ebenfalls mit €3,07 pro Tag bezuschusst wird, auf €4,00 pro Tag.

Richtlinien in der Fassung vom 11.10.2000:	Neufassung der Richtlinien gemäß vorliegendem Entwurf:
3. Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung 1 Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuss von 3,07 €gezahlt wird.	3. Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuss von 4,00 €gezahlt wird.

Begründung: Seit der ersten Verabschiedung der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ hat es keine Erhöhung des Fördersatzes Tag und die die jeweils durchgeführten Ferienfreizeiten begleitenden Mitarbeiter/-innen / Fachkräfte gegeben. Die Erhöhung des Fördersatzes ist eine Anpassung an das allgemein gestiegene Preisniveau und soll den Trägern der Kinder- und Jugendfreizeiten überdies ermöglichen, mehr Kinder und Jugendliche als Teilnehmer/-innen für die Teilnahme an ihren Kinder- und Jugendfreizeiten zu gewinnen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Fördersätze kann aus den gemäß § 2 Abs. 4 des bis zum 31.12.2010 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von €44.000,00 pro Jahr gedeckt werden.

3. Es erfolgt eine Anhebung des unter Punkt 2. b) festgelegten Höchstalters der förderungsfähigen Teilnehmer/-innen von „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ auf „bis zum vollendeten 17. Lebensjahr“.

Richtlinien in der Fassung vom 11.10.2000:	Neufassung der Richtlinien gemäß vorliegendem Entwurf:
2. b) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für Maßnahmen mit anderen als den vorgenannten Zielen.	2. b) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr für Maßnahmen mit anderen als den vorgenannten Zielen.

Begründung: Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Jugendliche, die 16 Jahre und älter sind, zunehmend an Ferienfreizeiten teilnehmen möchten.

Die vorgeschlagene Erhöhung des festgelegten Höchstalters der förderungsfähigen Teilnehmer/-innen kann aus den gemäß § 2 Abs. 4 des bis zum 31.12.2010 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von €44.000,00 pro Jahr gedeckt werden.

Im Auftrage

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der geänderten „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“

Anlage 2: „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ (gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.10.2000)

Anlage 3: Antrag des Jugendverbandes Neumünster e. V. auf Änderung der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ vom 27.02.2009